

Helmut Kramer:

**Willi Geiger: Vom Antisemiten und Staatsanwalt am NS-Sondergericht zum Richter am Bundesverfassungsgericht**

Zunächst möchte ich mich bei Herrn Professor Krimm und der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde für die freundliche Einladung bedanken. Dann auch bei Herrn Dr. Proske, denn Sie, lieber Herr Proske, haben mich erst dazu gebracht und mich dazu ermuntert, mich noch gründlicher als erstmals vor 13 Jahren mit der interessanten Persönlichkeit von Willi Geiger zu beschäftigen. Dass der Anstoß aus dem Südwesten kam, hat mich auch zum Nachdenken über zwei sehr unterschiedliche Erinnerungskulturen und ihre Protagonisten gebracht: die einen arbeiten mit Sachkunde, mit großem inneren Engagement und – das ist ein besonderes Merkmal der THT-Gruppe um Herrn Proske, aber auch vieler anderer unabhängiger Gruppen in Baden-Württemberg – selbstlos, völlig uneigennützig und innerlich engagiert an der Geschichte, ihrer Erforschung und ihrer Vermittlung. Bei den anderen, jedenfalls in den staatlichen Gedenkstätten meiner niedersächsischen Heimat, wird die Geschichte dagegen von oft nicht ausreichend vorgebildeten Gedenkstättenbeamten weniger erforscht als **verwaltet**. Das Wort „verwalten“ ist in meinem Manuskript fett gedruckt. So hat die einst von mir gegründete Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel – eine Institution zum Spezialbereich Juristische Zeitgeschichte und ihren Opfern und Tätern – bis heute, in den 26 Jahren ihres Bestehens, keine einzige Täterbiographie, nicht einmal eine Opferbiographie veröffentlicht. Allein Band 7 der THT-Reihe (Täter Helfer Trittbrettfahrer [www.ns-belastete.de](http://www.ns-belastete.de)) enthält neben der Willi Geiger-Biographie 22 weitere Biographien! Das möchte ich hier aber nicht weiter vertiefen. Denn ich bin heute im Südwesten, glücklicherweise nicht in Niedersachsen, wo ein Vortrag über juristische Schreibtischtäter wie Willi Geiger als Veranstaltung der Gedenkstätte in Wolfenbüttel kaum vorstellbar ist.

Dass ich hier so viele Freunde und Bekannte – manche sind weit angereist – begrüßen darf, sehe ich als Zeichen anhaltender großer Verbundenheit im engagierten Bemühen, die Geschichte zu erforschen und darüber zu diskutieren.

Wo soll man bei einer Biographie über Willi Geiger anfangen, wo aufhören? Als Jurist diente er in 44 Jahren zwei sehr unterschiedlichen, ja sogar konträren Regierungssystemen, in denen er sich immer wie der Fisch im Wasser bewegte. Im NS-Staat fühlte er sich sogar besonders zu Hause. Auf das sich „zu Hause fühlen“, komme ich später noch einmal zurück.

## Willi Geiger als Staatsanwalt am Sondergericht

Ich beginne mit dem Lebensabschnitt Geigers in der Zeit des Nationalsozialismus. Als Staatsanwalt am Sondergericht Bamberg erwirkte er mindestens fünf Todesurteile. So hatte er im Februar 1942 ein Todesurteil gegen einen polnischen sogenannten Gastarbeiter erzielt. Der hatte das Taschenmesser gezogen, als sechs oder acht deutsche Burschen ihn aus einer Gaststätte zerrten.

Schon im Herbst 1941 hatte Geiger beim Sondergericht einen 18-jährigen Polen wegen sexueller Handlungen mit einer Minderjährigen als „Volksschädling“ und „volksfremde Person“, die „ausgemerzt“ werde müsse, verurteilen lassen.

Hier könnte man einwerfen, dass es an den Sondergerichten oft drakonisch zugeht, manchmal mit ähnlich stereotypen rassistischen Begründungen. Wie sehr Willi Geiger seine rassistische Grundhaltung verinnerlicht hatte, hatte er aber schon in seiner Doktorarbeit von 1941 ohne Not an den Tag gelegt, mit seiner Genugtuung über das Berufsverbot gegen jüdische Journalisten wegen ihres „volksschädigenden und kulturverletzenden Einflusses auf dem Gebiet der Presse“.

Erst vor zwei Jahren fand sich im Staatsarchiv Bamberg ein Dokument, nach dem Willi Geiger gewissermaßen überobligatorisch agierte: Ein von Willi Geiger wegen unerlaubten Hausierens angeklagter Roma war vom Sondergericht freigesprochen worden. Damit war Willi Geiger ganz und gar nicht einverstanden. Er legte eine sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde ein. Darin bestand er auf eine Verurteilung nach §4 der Volksschädlingsverordnung, die ein Todesurteil ermöglichte: „der Angeklagte ist Zigeunerstämmling und seiner ganzen Art nach, in Sprache, Geste und Haltung, ein typischer Vertreter dieses Stammes“. Besonders ausgeprägt „ist die bei jeder Vernehmung, auch in der Hauptverhandlung klar erkennbare händlerische Gewandtheit und Lügenhaftigkeit“.

Wer in diesen Worten eine unfreiwillige Selbstbeschreibung Willi Geigers sieht, kann sich auch auf die Art seiner Entnazifizierung im Jahr 1948 berufen. In krassem Widerspruch zu den Akten behauptete er damals: Immer wieder habe er pflichtwidrig versucht, Anträge auf die Verhängung der Todesstrafe zu vermeiden. Und noch mehr: Unnachsichtig sei er gegen korrupte Nationalsozialisten vorgegangen. So habe er gegen den Widerspruch von Parteidienststellen „einen Ehrenzeichenträger ins Gefängnis, einen SA-Sturmführer auf acht Jahre ins Zuchthaus und einen SS-Hauptsturmführer unters Fallbeil“ gebracht. Andererseits sei es ihm immer wieder gelungen, „Unschuldige, aber politisch Missliebige vor ungerechter Strafe zu bewahren (...) und diese damals undankbare, nicht ungefährliche, von niemand gekannte und gewürdigte Arbeit war, glaube ich, auch ein Beitrag zur Wahrung des ewigen Rechts, dem der Richter zu dienen im Gewissen verpflichtet ist“.

Zu einem solch ebenso dreisten, wie erfolgreichem Täuschen könnte man sagen: „Frechheit siegt“. Besser bringt man den Aufstieg Willi Geigers mit dem großen, ja übergroßen Selbstbewusstsein dieses von selbstkritischer Reflektion nie angekränkelten Egomane in Verbin-

dung. Liegt in diesem selbstsicheren Auftreten auch der Grund dafür, dass ihm im Bundesverfassungsgericht (BVerfG) niemand ähnlich selbstbewusst entgegentreten konnte?

### **Eine Blitzkarriere**

Wie ging es nach dem offiziellen Ende des Dritten Reiches weiter? Nun, Willi Geiger wurde reibungslos entnazifiziert. Dabei halfen ihm nicht nur Fragebogenfälschungen, sondern ein besonders interessantes Personennetzwerk. Dazu gehörten u. a. der frühere Reichsgerichtsrat und erste Präsident des Bundesgerichtshofs Hermann Weinkauff, aber auch Thomas Dehler, der erste Bundesjustizminister. Wenn Sie das in meiner Willi Geiger-Biographie in THT Band 7 nachlesen wollen, finden Sie das unter dem Zwischentitel „Bamberger Kartell“.

Es folgte eine Blitzkarriere. Schon 1947 wieder als Landgerichtsrat in Bamberg, fungierte er dort als Präsidentsrat in enger Zusammenarbeit mit dem damaligen OLG-Präsidenten Thomas Dehler, der bei seinem Wechsel zum Bundesjustizminister im Kabinett Adenauer Willi Geiger als persönlichen Referenten in sein Bundesjustizministerium nach Bonn holte. Dort leitete Geiger das Personal- und später das Verfassungsreferat, wo er auch an dem Entwurf des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes arbeitete. Noch im Jahr 1950 wurde er zum Richter am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe berufen, 1951 zum Senatspräsidenten am BGH. Schon im Januar 1951 wurde er unter Beibehaltung des Amtes als Senatspräsident am BGH in Personalunion Richter am BVerfG. Hier fungierte er 22 Jahre lang als „heimlicher Vorsitzender“ und als „starker Mann“ des Zweiten Senats des BVerfG.

Geiger wirkte u.a. an dem Beschluss des BGH vom 20. Mai 1954 mit, wodurch das Gesetz zu Art. 1 Abs. 3 Satz 1 GG, nach dem alle Verhältnisse der Berufsbeamten, auch der Richter des Dritten Reiches mit dem 9. Mai 1945 erloschen sein sollten, für verfassungswidrig erklärt wurde. Hier entschied Willi Geiger praktisch in eigener Sache.

Auch wechselte er nach 1945 im Handumdrehen die politische Hautfarbe: von Braun zu tief Schwarz, mit dem Wandel des fanatischen Antisemiten der Doktorarbeit von 1941 zum gläubigen Katholiken. Dahinter standen seine engen Verbindungen mit der katholischen Amtskirche. Mit dem Konkordat-Urteil, auf das ich gleich zurückkomme, empfahl er sich erstmals als Lobbyist der Katholischen Kirche.

Die katholische Amtskirche wusste, was sie in Willi Geiger hatte und bedankte sich mit vielen Ehrungen und mit der Berufung in zahlreiche hochrangige kirchliche Gremien. Dazu eile ich mit zwei Daten kurz etwas voraus: man berief Willi Geiger zum Präsidenten des 81. deutschen Katholikentages, am 17. Januar 1978 verlieh Kardinal Höffner Willi Geiger im Namen des Papstes Paul VI das Komturkreuz mit Stern des Ordens vom Heiligen Gregor. Das alles mehrte das Ansehen Geigers und damit auch seine Teilhabe an der Macht.

## Das Konkordat-Urteil

Worum ging es in dem Urteil? Was ist überhaupt ein Konkordat? Es ist ein zwischen dem Staat und der katholischen Kirche geschlossener Vertrag mit Regelungen zu Mit- oder Nebeneinander bestehender Schulen, mit der Festlegung einer mehr oder weniger großen Selbstverwaltungsautonomie der katholischen Kirche.

In dem Urteil stellte das BVerfG fest, dass das am 20. Juli 1933 zwischen dem deutschen Reich und dem Vatikan geschlossene Konkordat nach wie vor fortbesteht. Dies ungeachtet massiver Zweifel an dem gültigen Zustandekommen: Nach der Weimarer Reichsverfassung bedurfte das Konkordat (wie alle völkerrechtlichen Verträge) der Zustimmung des Reichstages. Ob der Reichstag wirksam zugestimmt hatte, war äußerst fraglich. Ein der Weimarer Reichsverfassung entsprechendes Parlament gab es im Juli 1933 nicht mehr.

Die fehlende Zustimmung des Reichstages wurde im Wege des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) erteilt. Schon dies Gesetz, das die wesentlichen Zustimmungsrechte des Reichstages durch die Zustimmung der Reichsregierung (unter anderem Hitler) ersetzte, war verfassungswidrig. Bereits die Wahlen zum Reichstag waren nicht mehr frei. Verhaftungen und andere Schikanen hielten zudem auch alle 81 KPD- und 26 der 120 SPD-Abgeordneten von der Sitzung am 23. März 1933 fern. Ihre Abwesenheit hatte keine rechtlichen Auswirkungen, weil sie nach den Feststellungen des Reichstagspräsidenten Hermann Göring „unentschuldigt“ ausgeblieben waren.

Das Konkordat war, wenn man so will, ein wechselseitiges Stillhalteabkommen zwischen Hitler und der katholischen Kirche. Es war ein wichtiger Baustein zur Stabilisierung und Durchsetzung der NS-Diktatur.

Indem das Konkordat-Urteil auch die Vorfrage - nämlich das gültige Zustandekommen des Ermächtigungsgesetzes – bejahte, stützte es die Geschichtslüge, Hitler sei legal zur Macht gekommen.

Mit der Wirksamkeit des Reichskonkordats gab Willi Geiger sich aber nicht zufrieden. Trotz der vielen Zugeständnisse an die katholische Kirche ging es ihm hinsichtlich der katholischen Bekenntnisschule nicht weit genug. Er opponierte sogar öffentlich, indem er seine abweichende Meinung veröffentlichte (was damals noch gar nicht zulässig war).

Mit den Auswirkungen des Konkordat-Urteils auf das heutige Schulrecht reichen die von Willi Geiger hinterlassenen Spuren auch hier bis in die Gegenwart.

Nach der Freigabe der Kabinettsprotokolle unter Konrad Adenauer stellte sich heraus, dass Willi Geiger hinter dem Rücken seiner Senatskollegen die Regierung Adenauer fortlaufend über den jeweiligen Stand der Senatsberatungen auch zum KPD-Parteiverbotsverfahren informiert hatte – ein illoyales und mit dem Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis gesetzwidriges Verhalten.

## **Die Entscheidung über die kirchlichen Betriebe**

Mit der des Zweiten Senats Entscheidung vom 11. Oktober 1977 (1 BvR 96/77), wurden die kirchlichen Betriebe – z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten – mit dem Zugeständnis einer nahezu unbegrenzten Regelungsgewalt an die Kirchen weitgehend zu rechtsfreien Räumen erklärt. Dies mit der Folge, dass den Bediensteten die wichtigsten Mitbestimmungsrechte aberkannt wurden. Dabei hat ein Großteil des Personals der kirchlichen Krankenhäuser, aber auch ihrer Patienten mit der Glaubensrichtung des Krankenträgers heute kaum noch etwas zu tun. In dem Urteil wird unterstellt, dass in Krankenhäusern mit kirchlicher Trägerschaft „die Sorge um das geistig-geistliche Wohl der Kranken und die spezifisch religiöse karitative Tätigkeit der Behandlung der Kranken durchtränkt“. Mit der von Willi Geiger noch kurz vor seiner Pensionierung Ende Oktober 1977 durchgesetzten Entscheidung wurde auch bis in die heutige Zeit der kirchenfreundlichen und arbeitnehmerfeindlichen Kirchenrechtsprechung des BVerfG der Weg geebnet.

## **Willi Geiger und die Berufsverbote**

Anstelle den Grundrechten zur Geltung zu verhelfen und die Bindung des Richters an die Gesetze ernst zu nehmen, mischte Willi Geiger sich immer wieder höchst einseitig in die gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen ein. Der Höhepunkt war das von ihm formulierte Urteil des BVerfG zu den Berufsverboten. Darin rechtfertigte der Zweite Senat die Entlassung von Beamten, die der (von Willi Geiger frei erfunden) „politischen Treuepflicht“ nicht nachkommen wollten. Im Vordergrund stand der sogenannte Radikalenerlass vom 28. Januar 1972. Mit diesem Erlass – genauer: mit den entsprechenden auf Landesebene ergangenen ähnlichen Bestimmungen – wollten die Regierungen der in der politisch aufgeregten Zeit Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre entstandenen außerparlamentarischen Opposition entgegentreten. Eine Bewegung vorwiegend junger Bürger, die ihre Unzufriedenheit über die politische und kulturelle Stagnation des Adenauer-Systems durch den Beitritt zu manchen extrem linken Organisationen Ausdruck verliehen. Der Staat reagierte, indem der Verfassungsschutz die Bürger beschnüffelte. In der Folge gingen die Behörden mit Disziplinarverfahren gegen politisch unbotmäßige Beamte vor. Mit der sogenannten Regelanfrage (beim Verfassungsschutz) kam es zu vielen Entlassungen und zur Verhinderung von Ausbildungsabschlüssen. Betroffen waren u.a. viele Lehramtsanwärter, die kurz vor ihrem Staatsexamen an der Fortsetzung ihrer Ausbildung gehindert wurden.

Die dem Gesetz bislang „unbekannte politische Treuepflicht“ zauberte Willi Geiger aus dem Hut der im Grundgesetz nicht näher definierten „allgemeinen Grundsätze“ des Berufsbeamtentums und der Jahrhunderte alten, bis in die Zeit Friedrich des Großen zurückgehenden Geschichte hervor. Selbstverständlich, so schrieb er, müsse der Beamte (und das galt für ihn natürlich auch für die aufbegehrenden jungen Leute) sich „im Staat zu Hause fühlen, jetzt

und jederzeit“. Das forderte derjenige – ich sagte es schon – derjenige, der sich Dritten Reich vielleicht wohler fühlte als in der demokratischen Gesellschaft nach der Zeit Adenauers.

Besonders interessant – als Beispiel für den Missbrauch der Juristensprache als Sprache der Verschleierung und nicht hinterfragbarer juristischer Prämissen – ist die Begründung dieser völlig unjuristischen Begründung. Willi Geiger hat sie in einen sechszeiligen (!) mühselig aufzuknotenden Schlangen- und Schachtelsatz verpackt: „nach dem Kontext der Verfassung ist es schlechterdings **a u s g e s c h l o s s e n**, dass dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus der bitteren Erfahrung mit dem Schicksal der **W e i m a r e r D e m o k r a t i e** als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 Abs. 3 GG seinen **F e i n d e n** auszuliefern geboten hat“.

Sowohl für Geschichtslehrer wie auch für die Juristenausbildung interessant ist die Auseinanderreihung mehrerer suggestiv an den Leser appellierender metaphorischer Bilder: Erfahrung „aus der Geschichte“, „Schicksal der Weimarer Republik“ und die politischen Kampfbegriffe des „Feindes“ und der „Krise“.

Tatsächlich ging es Willi Geiger in der Berufsverbote-Entscheidung darum, mit der jungen Generation abzurechnen, die sich mit der Fortsetzung der Karrieren ehemaliger NS-Juristen und mit dem damit verbundenen politischen und gesellschaftlichen Immobilismus nicht abfinden wollte.

Um gegen seine Feinde vorzugehen, schreckte Willi Geiger nicht einmal vor einer Verfahrensweise zurück, die zugleich gegen mehrere fundamentale Grundrechte verstieß. In erster Linie war das Art. 21 Abs. 2 GG: Zwar können verfassungswidrige Parteien verboten werden. Um einem Missbrauch durch politische Vorlieben einzelner Bundesverfassungsrichter vorzubeugen, hat das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aber die Messlatte sehr hoch gesetzt: Über die Verfassungswidrigkeit und damit über ein Verbot einer Partei kann nur das BVerfG entscheiden. Und noch mehr: Vorausgehen muss ein Antrag des Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung. Die hatten aber sämtlich bewusst von einer Antragstellung gegen die DKP abgesehen. Im Unterschied zu anderen Verfahrensarten müssen dem Verbot mindestens sechs Richter (von den acht Richtern des Senats) zustimmen.

Natürlich wusste Willi Geiger von dieser absoluten Unmöglichkeit, die DKP verurteilen zu lassen und ihr die Ressourcen durch Unterstützer abzuschneiden. Deshalb wählte er die Urteilsbegründung mit dem erwähnten suggestiven sechszeiligen Satzungeheuer. Indem er sich über zwingendes Verfassungsrecht hinwegsetzte, hat er einen tragenden Pfeiler des auf der Parteienvielfalt aufgebauten demokratischen parlamentarischen Regierungssystems weggebrochen.

### **Nur von historischen Interesse?**

Leider hat sich das BVerfG bis heute nicht zu einer Distanzierung von jener verhängnisvollen und skandalösen Entscheidung vom 22. Mai 1975 durchringen können.

Jenes Urteil ist aber auch heute nicht nur von historischem Interesse. Leider hat kein einziges Mitglied des BVerfG den Weg zu der heutigen sonst sehr gut besuchten Veranstaltung gefunden. Damit steht ein klärendes Wort zu Willi Geiger bis heute aus. Eingegriffen wurde damals in den beruflichen Lebensweg vieler junger Leute. Außer dem mit dem Eingriff in den beruflichen Lebensweg vieler junger Leute verbundenen individuellem Unrecht (einige der Betroffenen leben wirtschaftlich noch heute am Rand des Existenzminimums) wurde auf die gesellschaftliche Entwicklung eingewirkt, mit der Zurückhaltung vieler Bürger, sich politisch zu engagieren. Dies in einer Zeit, in der eine in den autoritären Strukturen der zwölf Jahre von 1933 bis 1945 entstandene Gesellschaft neuer Anstöße und Kommunikationsformen bedurfte, um sich in das demokratische Konfliktmodell einer gewaltlosen Streitkultur einzuüben.

Konkret ist noch heute der niedersächsische Landtag mit dem Antrag auf eine wenigstens moralische Rehabilitierung der Berufsverbotsopfer befasst.

### **Was wird von Willi Geiger bleiben?**

Im öffentlichen und anscheinend auch im BVerfG gepflegten Bewusstsein wird Willi Geiger weiterhin zu den großen Richterpersönlichkeiten gezählt. Vielleicht sollte man Willi Geiger aber an seinen eigenen Worten messen. In seiner Doktorarbeit von 1941 verlangte er von den den Beamten gleichgestellten Schriftleitern (Journalisten) „persönliche Lauterkeit“, sowie „moralische und geistige Qualitäten, charakterliche Haltung“. In seiner Abschiedsansprache im BVerfG verlangte er von einem Bundesverfassungsrichter „Verzicht auf politische Ambitionen“ und auch sonst „vielfältige Zurückhaltung ... Das Amt verträgt weder Eitelkeit noch Schaustellung“. Gegenüber dieser Selbstdarstellung hat Willi Geiger sich als Bundesverfassungsrichter gegenüber dem Grundgesetz und gegenüber seinen Kollegen oft sehr illoyal verhalten. Immer ging es ihm nur um sich selbst und um die Teilhabe an der Macht.